

Satzung
des
Fußball-Sport-Vereins (F.S.V.) 09 Geilenkirchen-Hünshoven e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt in Anlehnung an dem am 27. April 1909 gegründeten F.C. Preußen Hünshoven und nach 1918 genannten Sportverein 09 Hünshoven den Namen: Fußball-Sport-Verein (F.S.V.) 09 Geilenkirchen-Hünshoven e.V.. Er hat seinen Sitz in Geilenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Geilenkirchen unter der Nr.: 2 VR 0039 eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübung, insbesondere des Fußballsports. Politische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 4
Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball-Verband Mittelrhein als Mitglied angehört; insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen Fußball-Verbandes e.V.. Der Verein kann entsprechend der von ihm angebotenen Sportarten auch anderen Fachverbänden beitreten.

§ 5
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) inaktive und fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aufnahmeanträge jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere dem Fußball-Verband Mittelrhein e.V. sowie dem Deutschen Fußballbund oder einem anderen Fachverband. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 6 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen kann;
- b) durch den Tod;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für die Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist;
- b) beim groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereineinsatzung oder die Satzung der Verbände (vergl. § 5 vorstehend), denen der Verein als Mitglied angehört;
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung durch Einschreiben schriftliche Beschwerde an den Ältestenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Vorgang und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen, endgültigen Entscheidung zurück.

Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus, im ersten Quartal des entsprechenden Jahres zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

Über Stundung oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird gesondert geregelt.

§ 8 Strafbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung, Verweis, Spielsperren oder Geldstrafen) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nicht in Betracht kommt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang auf dem Sportplatz oder im Vereinslokal oder auch durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen. Außerdem müssen die Mitglieder durch schriftliche Benachrichtigung auf die stattfindende Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und die Ausschüsse
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer
- e) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist dagegen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Versammlung das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Des Weiteren ist nur stimmberechtigt, wer seinen Mitgliedsbeitrag bis einschließlich des Jahresquartals entrichtet hat, in das die jeweilige Versammlung fällt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für diese Versammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt es, wenn die Bekanntgabe eine Woche vorher an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 10 a

Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann die Mitgliederversammlung Ordnungen mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die folgenden Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung:

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Ehrenordnung
- d) Finanzordnung

§ 11 **Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) 3 Stellvertretern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendleiter
- f) den Obleuten (5)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus:

- a) den vier Beisitzern
- b) dem Pressewart
- c) den Fachwarten
- d) dem Jugendvertreter

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der geschäftsführende Vorstand ist mindestens einmal monatlich vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch).

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die kein anderes Vorstandsamt im Verein bekleiden. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Darüber muss in der Mitgliederversammlung ein Bericht erstattet werden. Von jeder Kassenprüfung ist ein schriftlicher Kassenprüfbericht zu fertigen. Dieser ist dem jeweiligen Versammlungsprotokoll beizufügen.

§ 13

Jugendabteilung

Der Verein unterhält eine Fußballjugendabteilung. Mitglieder dieser Fußball-Jugendabteilung sind alle fußballspielenden Jungen und Mädchen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fußball-Jugendabteilung.

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus einem Jugendleiter, einem Jugendgeschäftsführer, einem Jugendschatzmeister, dem Jugendsprecher, allen Trainern und Betreuern in der Fußball-Jugendabteilung sowie dem 1. Vorsitzenden des Gesamtvereins.

§ 14

Abteilungen

Die Durchführung des Sportbetriebes im Verein ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

Zu Beginn des Geschäftsjahres erstellen die Abteilungen ihr Budget. Es muss vom Vereinsvorstand genehmigt werden. Auf Antrag erhalten die Abteilungen von der Hauptkasse die von ihr erwirtschafteten Spieleinnahmen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse. Über die Ausgabe der Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Die Abteilungsvorstände müssen auf einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt werden. Diese Mitgliederversammlung einer Abteilung hat spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung des Gesamtvereins stattzufinden. Die von der Abteilung gewählten Abteilungsvorstände müssen auf der Generalversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden. Die Abteilungsleiter einer Abteilung sind zugleich als Beisitzer Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 15 **Spielausschuss**

Die Mitglieder des Spielausschusses sind:

- a) als Vorsitzender der Fußballobmann
- b) die Trainer der Senioren- und Juniorenmannschaften
- c) die Mannschaftskapitäne der Senioren- und Juniorenmannschaften
- d) die Mannschaftsbetreuer

Der Spielausschuss tritt sich nach dem letzten Training vor jedem Meisterschaftsspiel zusammen.

§ 16 **Ältestenrat**

Dem Ältestenrat gehören 5 Mitglieder an. Sie sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Vorsitzende des Ältestenrates ruft diese nach Bedarf ein. Er hat die Sitzungen des Ältestenrates vorzubereiten. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind vertraulich. Sie sind in einem Protokoll festzuhalten. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand an den Ältestenrat übertragen werden
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird.
- c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 der Satzung
- d) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 17 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte der Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß § 2 der Satzung mit Zustimmung des Finanzamtes an

die Stadt Geilenkirchen zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 17a

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.